

BVGer D-3046/2023 vom 16. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3046_2023

FR: TAF D-3046/2023 du 16 août 2023

IT: TAF D-3046/2023 del 16 agosto 2023

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-3046/2023 Seite 4

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen werden gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. In dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen (Konkubinatspaare) sind den Ehegatten gleichgestellt (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.2 ff.; Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 [AsylV 1]). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Art. 51 Abs. 1 AsylG durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der

Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus. Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist einzig die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatstaat vorbestandener Familiengemeinschaften und nicht die Aufnahme neuer respektive vor der Flucht noch nicht gelebter familiärer Beziehungen (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5). Bei Familien, die bereits vor der Flucht getrennt wurden, geht das Bundesverwaltungsgericht von einer vorbestandene Familiengemeinschaft aus, wenn zwingende Gründe für das Getrenntleben vorliegen (vgl. Urteile des BVGer E-5603/2019 vom 19. Juli 2021 E. 6.3, D-3664/2016 vom 14. Dezember 2018 E. 5.2 sowie D-982/2016 vom 10. September 2018 E. 5.2.1). Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl entgegenstehende besondere Umstände können gemäss der Rechtsprechung beispielsweise vorliegen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen

D-3046/2023 Seite 5 Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. BVGE 2012/35 E. 5.1 m.w.H.).

E. 3.2

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung aller Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin begründete ihr Gesuch um Familiennachzug im Wesentlichen damit, dass das Leben ihres derzeit in C. _____ lebenden Ehemannes in Gefahr sei. Die (...) Polizei würde ihn festnehmen und den Taliban übergeben. Würde er nach Afghanistan deportiert, wäre er dort in Lebensgefahr. Sie möchte, dass ihr Ehemann zu ihr komme. Sie sei hier allein und es sei schwer für sie.

E. 4.2

In seiner Verfügung führte das SEM aus, es sei der Beschwerdeführerin nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass sie bereits vor der Ausreise aus Afghanistan in einer ehelichen Gemeinschaft mit B. _____ gelebt habe. So habe sie die angegebene Heirat und das Eheleben in Afghanistan weder mit einer Heiratsurkunde noch mit Hochzeits- oder Familienfotos belegen können. Es sei als Schutzbehauptung zu werten, dass die Hochzeitsfotos sowie die Heiratsurkunde aus Sicherheitsgründen von ihrer Familie verbrannt worden seien, als die Taliban gekommen seien. Es sei nicht plausibel, dass sie offenbar nicht daran gedacht habe, bei der Ausreise zumindest Kopien der Heiratsurkunde oder Hochzeits- und Familienfotos mitzunehmen. So sei sie nämlich in der Lage gewesen, bei der Asylgesuchstellung in der Schweiz eine Vielzahl von Dokumenten und Fotos zu ihrer Ausbildung sowie ihrer beruflichen Tätigkeit in Afghanistan einzureichen, welche sie auf ihrem Mobiltelefon gespeichert habe. Es sei daher davon auszugehen, dass sie auch Kopien der Heiratsurkunde oder zumindest Hochzeits- und Familienfotos aus Afghanistan dabeigehabt hätte, wenn sie tatsächlich bereits in Afghanistan verheiratet gewesen wäre. Dasselbe gelte für das Verhalten von B. _____, der offenbar bei seiner Ausreise aus Af-

ghanistan zwar Kopien von Identitätsdokumenten und Schulzeugnissen mitgenommen habe, jedoch an mindestens ebenso wichtige Dokumente

D-3046/2023 Seite 6 wie die Heiratsurkunde nicht gedacht haben soll. Ferner stellte die Vorinstanz zahlreiche Unstimmigkeiten in ihren Aussagen fest, so habe sie widersprüchliche Angaben zum Hochzeitsdatum sowie zu ihrem Zusammenleben gemacht. Schliesslich deute die (...) Heiratsurkunde vom (...) sowie der Umstand, dass ihr Zivilstand im (...) Ausweis für Asylsuchende als «ledig» angegeben werde, darauf hin, dass sie erst in C._____ und dort lediglich religiös getraut worden sei. Ihre Erklärung im Schreiben vom 13. April 2022, wonach sie sich in C._____ eine neue Heiratsurkunde habe ausstellen lassen, da sie die afghanische Heiratsurkunde nicht mehr gehabt habe, vermöge nicht zu überzeugen.

E. 4.3

In der Beschwerde entgegnete die Beschwerdeführerin, aufgrund von Stress, Krankheit und dem Umstand, dass sie ihre Hochzeitsdokumente vernichtet habe, sei es ihr anlässlich der Anhörung nicht möglich gewesen, das korrekte Hochzeitsdatum anzugeben. Sinngemäss führte sie aus, sie habe ein Foto ihrer Eheurkunde erhalten («I received a photo of my marriage») und bitte um Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann.

E. 4.4

Das SEM führte in der Vernehmlassung aus, die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, eine vorbestandene Beziehung in Afghanistan zu belegen. Bei der angeblichen Eheurkunde handle es sich lediglich um eine Kopie, die leicht verfälscht werden könne. Zudem werde in der Beschwerdeschrift in keiner Weise dargetan, wie diese Kopie der Heiratsurkunde entstanden sei, nachdem zuvor geltend gemacht worden sei, sämtliche Unterlagen seien vernichtet worden. Auch bleibe unklar, weshalb diese Kopie erst jetzt vorgelegt werden konnte. Bezüglich der eingereichten Fotos des Paares werde in der Beschwerdeschrift nicht dargelegt, wann und wo diese entstanden seien. Die ersten drei Fotos seien bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht worden. Hierzu sei damals ausgeführt worden, dass diese im Jahr 2022 in C._____ aufgenommen worden seien. Es sei zu vermuten, dass die weiteren drei Fotos ebenfalls in C._____ und somit erst nach der Ausreise aus Afghanistan entstanden seien. Sie seien somit nicht geeignet, eine vorbestandene Beziehung im Heimatstaat glaubhaft zu machen.

E. 5.1

Vorliegend gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind. Die Ausführungen in der

D-3046/2023 Seite 7 Rechtsmitteleingabe vom 26. Mai 2023 sind nicht geeignet, ein von der angefochtenen Verfügung abweichendes Ergebnis herbeizuführen.

E. 5.2

Wie vorstehend dargelegt, knüpft der Anspruch auf Familienasyl an den Bestand der Familiengemeinschaft an (vgl. E. 4.1). Eine asylrechtliche Familienzusammenführung nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG wäre somit vorliegend nur möglich, wenn die Person, für welche die Beschwerdeführerin den Nachzug beantragt, zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen für die Zuerkennung der derivativen

Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG gehört, und zum Zeitpunkt der Flucht der Beschwerdeführerin aus Afghanistan zwischen ihr und dieser Person eine tatsächlich gelebte Familiengemeinschaft bestanden hat, die allein durch die Fluchtumstände getrennt wurde, und auch nach der Trennung aufrechterhalten und stets im Rahmen des Möglichen weitergeführt wurde.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass es sich bei dem sich zurzeit in C. _____ aufhaltenden B. _____ um ihren Ehemann handle, den sie in Afghanistan geheiratet habe. Dass B. _____ tatsächlich zum Kreis der (grundsätzlich) anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG (Ehegatte, Konkubinatspartner) gehört, vermag die Beschwerdeführerin jedoch nicht zu belegen. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass die geltend gemachte Hochzeit mit B. _____ weder mit einer Heiratsurkunde noch mit Hochzeits- oder Familienfotos belegt worden ist und die Erklärung der Beschwerdeführerin, wonach ihre Familie die Dokumente und Fotos zum Beleg ihrer Hochzeit aus Angst vor den Taliban verbrannt und auf dem Computer gelöscht habe, nicht zu überzeugen vermag. Mit dem SEM ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin möglich war – trotz der geltend gemachten und nachvollziehbaren Gefährdungssituation durch die Taliban – mehrere Beweismittel zum Beleg ihrer Tätigkeit bei der Armee und der Polizei einzureichen. Die eingereichten Fotos zeigen die eindeutig erkennbare Beschwerdeführerin sowohl in Militär- als auch in Polizeiuniform. Es ist nicht plausibel, dass sie zwar Beweismittel mit sich führte, welche ihre Militär- und Polizeizugehörigkeit belegen, in dessen die ihre Ehe belegenden Dokumente aufgrund der geltend gemachten Gefährdungssituation durch die Taliban allesamt unwiderruflich vernichtet haben will. Inwiefern Fotos ihrer Hochzeit sowie die Heiratsurkunde ein grösseres Gefährdungspotential zu generieren vermocht hätten, als Fotos, welche ihre Tätigkeit beim Militär und der Polizei zeigen, ist nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon wäre anzunehmen, dass von besagter Hochzeit – welche gemäss Angaben der Beschwerdeführerin mit Familien und Freunden gefeiert worden sei – zahlreiche Bildaufnahmen existieren,

D-3046/2023 Seite 8 welche von den anwesenden Hochzeitsgästen aufgenommen worden sind, die sie sich auf elektronischem Weg hätte zukommen lassen können. Es ist übereinstimmend mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass sie – wäre sie tatsächlich bereits in Afghanistan verheiratet gewesen – Fotos ihrer Hochzeit sowie eine Kopie der Heiratsurkunde hätte einreichen beziehungsweise zumindest diese vor Verlassen des Heimatlandes hätte abfotografieren können, insbesondere sie sämtliche der Vorinstanz eingereichten Dokumente auf ihrem Mobiltelefon gespeichert hatte. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen führen zu keinem anderen Ergebnis. Zum als «Marriage Certificate» bezeichneten Dokument ist festzuhalten, dass in Kopie eingereichte Dokumente leicht zu fälschen beziehungsweise zu verfälschen sind, weshalb dem eingereichten Dokument per se ein sehr geringer Beweiswert zukommt. Die Beschwerdeführerin unterlässt es sodann, Angaben zum Erhalt des Zertifikats zu machen. So gibt sie nicht an, wie es ihr möglich gewesen sein soll, das Dokument, welches in ihrem Heimatland verbrannt worden sei, nun dem Gericht vorlegen zu können. Aus der Rechtsmitteleingabe geht auch nicht hervor, weshalb es ihr erst im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung möglich war, das Dokument erhältlich zu machen und aus welcher Quelle das Dokument stammt. Ebenso wenig sind die sechs eingereichten Fotos geeignet,

die geltend gemachte Hochzeit zu belegen. Die Fotos zeigen die Beschwerdeführerin und B._____ in unterschiedlicher Freizeitbekleidung an unterschiedlichen Aussenplätzen. Zudem wurden zu den Fotos weder Orts- noch Zeitangaben gemacht. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend ausführt, wurden die drei ersten Fotos bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht, wobei dazumal ausgeführt worden sei, die Aufnahmen seien in C._____ aufgenommen worden, was vermuten lasse, dass auch die drei weiteren Aufnahmen erst nach ihrer Ausreise aus Afghanistan entstanden seien. Dem hält die Beschwerdeführerin nichts entgegen. Dasselbe gilt für die Einschätzung des SEM, dass die eingereichte (...) Heiratsurkunde vom (...) sowie der Umstand, dass im (...) Ausweis für Asylsuchende «ledig» als Zivilstand vermerkt sei, darauf hindeuten würde, dass sie erst in C._____ und dort lediglich religiös getraut worden sei.

E. 5.4

Damit kommt das Gericht zum Schluss, dass im vorliegenden Fall eine vorbestandene Familiengemeinschaft in Afghanistan weder belegt noch glaubhaft gemacht wurde.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG vorliegend nicht erfüllt sind, weshalb das SEM

D-3046/2023 Seite 9 das Gesuch um Familiennachzug und Erteilung einer Einreisebewilligung für B._____ in die Schweiz zu Recht abgelehnt hat. Es bleibt der Beschwerdeführerin jedoch unbenommen, eine Familienzusammenführung im Rahmen des Ausländerrechts zu beantragen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für deren Begleichung ist der bereits in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3046/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.